



S Z Z V

F S E C

F S A C

**Reglement  
über die Durchführung  
der Milchleistungsprüfung  
bei Ziegen**

**beim**

**Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)  
Genossenschaft**

**gültig ab 1. Januar 2016**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ZWECK .....</b>	<b>4</b>
	1.1 Zweck.....	4
	1.2 Erhebung .....	4
<b>2</b>	<b>UMFANG UND METHODE DER MILCHLEISTUNGSPRÜFUNGEN .....</b>	<b>4</b>
	2.1 Umfang - Betriebe .....	4
	2.2 Umfang - betroffene Tiere allgemein .....	5
	2.3 Methode .....	5
	2.4 Anmeldung .....	5
	2.5 Betriebsnummern .....	5
	2.6 Rücktritt/Abmeldung .....	5
<b>3</b>	<b>ORGANISATION .....</b>	<b>6</b>
	3.1 Verantwortlichkeit .....	6
	3.2 Anforderungen an die Kontrolleure .....	6
	3.3 Stellung der Kontrolleure .....	6
	3.4 Kontrolle auf Maiensässen und Alpen .....	6
	3.5 Spesen, Unterkunft und Verpflegung .....	6
	3.6 Stellvertretung .....	6
	3.7 Verwandtschaftsverhältnisse .....	6
	3.8 Verantwortlichkeit des Tierhalters .....	7
	3.9 Ausrüstung der Kontrolleure .....	7
	3.10 Bezug des Kontrollmaterials .....	7
	3.11 Zuteilung einer Kontrollnummer .....	7
	3.12 Aus- und Weiterbildung .....	7
<b>4</b>	<b>DAUER UND DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLE .....</b>	<b>7</b>
	4.1 Dauer .....	7
	4.2 Erste Kontrolle .....	8
	4.3 Letzte Kontrolle .....	8
	4.4 Kontrollabstände .....	8
	4.5 Kontrollplan .....	8
	4.6 Voranzeige .....	9
	4.7 Prüfung der Identität .....	9
	4.8 Durchführung der Kontrollwägung .....	9
	4.9 Trieren und Kontrolle der Waage .....	9
	4.10 Probeentnahme .....	9
	4.11 Rohrmelkanlagen / Melkstand .....	10
	4.12 Bezeichnung der Milchproben .....	10
	4.13 Aufbewahren der Milchproben .....	10
	4.14 Versand der Milchproben .....	10
	4.15 Untersuchung der Milchproben .....	10
<b>5</b>	<b>FORMULARE .....</b>	<b>11</b>
	5.1 Begleitschein - neutral .....	11
	5.2 Begleitschein - vorgedruckt .....	11
	5.3 Eintrag neuer Tiere .....	11
	5.4 Einträge des Kontrolleurs .....	11
	5.5 Etiketten - neutral .....	11
	5.6 Etiketten - vorgedruckt .....	11
	5.7 Prüfbericht .....	11
<b>6</b>	<b>SONDERFÄLLE .....</b>	<b>12</b>
	6.1 Sömmerung - Alpaufzug .....	12
	6.2 Sömmerung - Alpabzug .....	12
	6.3 Zukauf von Tieren .....	12

6.4	Verkauf von Tieren .....	12
6.5	Kranke Tiere.....	13
6.6	Wechsel von Betrieb ohne Prüfung in Betrieb mit Prüfung .....	13
<b>7</b>	<b>BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE .....</b>	<b>13</b>
7.1	Berechnungs-Verfahren .....	13
7.2	Ausfallende Proben.....	13
7.3	Abschlussart Vollabschluss .....	13
7.4	Abschlussart Teilabschluss .....	13
7.5	Abschlussart Standard-Abschluss .....	13
7.6	Anzahl Milchleistungsprüfungen.....	13
7.7	Ergebnisse .....	13
<b>8</b>	<b>FINANZIELLE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>14</b>
8.1	Öffentliche Beiträge.....	14
8.2	Züchterbeiträge .....	14
8.3	Prüfung von Nicht-Herdebuchtieren .....	14
8.4	Entschädigung der Kontrolleure .....	14
8.5	Versicherung .....	14
<b>9</b>	<b>VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>14</b>
9.1	Korrespondenzen.....	14
9.2	Pflichten der Beteiligten.....	15
9.3	Rechte der Beteiligten .....	15
9.4	Beschwerden .....	15
9.5	Überwachung .....	15
<b>10</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN/ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN .....</b>	<b>15</b>
10.1	Pflichtverletzungen.....	15
10.2	Massnahmen, Strafen, Vorgehen .....	15
10.3	Haftungsausschluss .....	16
10.4	Sonderfälle .....	16
10.5	Gerichtsstand.....	16
10.6	Inkrafttreten .....	16

**Versionen**

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstands durch
05	29.03.2010	01.01.2010	Willy Kaiser, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin ad interim
06	04.02.2011	01.12.2010	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
07	30.08.2012	01.12.2012	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
08	13.11.2013	01.01.2014	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
09	23.01.2014	01.01.2014	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
10	01.12.2015	01.01.2016	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Folgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht
- das internationale Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR)

die folgenden Bestimmungen für die Durchführung der Milchleistungsprüfungen.

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, [www.szzv.ch](http://www.szzv.ch), in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

## **1 Zweck**

### **1.1 Zweck**

Der SZZV führt zum Zweck der Zuchtauslese und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Ziegenhaltung Milchleistungsprüfungen durch. Sie bilden die Grundlage der Zuchtwertschätzungen auf Milchmenge und Milchinhaltsstoffe sowie für die Bockmutteranforderungen. Die Milchleistungsprüfungen sollen eine möglichst genaue Beurteilung der Leistungsfähigkeit gestatten und den Leistungsvergleich ermöglichen.

### **1.2 Erhebung**

Die Milchleistungsprüfungen erstrecken sich auf Erhebungen der Milchmenge und deren Gehalt an Fett und Eiweiss sowie andere qualitäts- oder quantitätsbestimmende Bestandteile oder Eigenschaften der Milch (z.B. Zellzahlen und Milchharnstoffgehalt).

## **2 Umfang und Methode der Milchleistungsprüfungen**

### **2.1 Umfang - Betriebe**

Die Teilnehmer an Milchleistungsprüfungen müssen aktive Mitglieder einer der vom SZZV anerkannten Genossenschaften und Vereine und im Herdebuch registriert sein oder sie sind eine im Herdebuch registrierte Station oder Einzelmitglied beim SZZV. Alp- und Sömmerungsbetriebe mit zu prüfenden Herdebuchtieren können sich direkt beim SZZV registrieren lassen.

- 2.2 Umfang - betroffene Tiere allgemein** Die Milchleistungsprüfungen umfassen sämtliche zum Zweck der Milchgewinnung gemeinsam in einer Herde gehaltenen Ziegen eines Betriebes. Ab einer gewissen Betriebsgrösse kann die Herde in eine Zucht- resp. Produktionsherde aufgeteilt werden. Die Zuchtherde resp. die Anzahl Ziegen in MLP muss dabei eine Mindestanzahl Tiere aufweisen (siehe *Anhang 1: Herdenaufteilung*) Die Herden müssen klar voneinander abgetrennt sein. Während der Laktationsperiode darf keine Vermischung von Tieren von kontrollierten Herden (Zuchtherde) mit Tieren von nicht-kontrollierten Herden (Produktionsherde) erfolgen. Immer wenn (quantitative) Milcherhebungen durchgeführt werden, müssen sämtliche Ziegen einer zu kontrollierenden Herde, welche gemolken werden, erhoben werden. Die Auslassung einzelner, zum Zweck der Milchgewinnung gemeinsam in einer kontrollierten Herde gehaltener Ziegen eines Betriebes ist nicht gestattet und wird gemäss den Bestimmungen in *Absatz 10 Schlussbestimmungen/Administrative Massnahmen* gehandelt. Sogenannte Nicht-Herdebuchtiere und Kreuzungstiere sind den Milchleistungsprüfungen ebenfalls zu unterziehen, ausser wenn sie von der übrigen, zu kontrollierenden Herde getrennt gehalten werden. Nicht das ganze Jahr auf dem Betrieb stehende Tiere anderer Besitzer müssen nicht in die Milchleistungsprüfungen eingeschlossen werden. Für die Tiere, die den Milchleistungsprüfungen unterstellt sind, ist deshalb ein Verzeichnis zu führen. Als Verzeichnis gilt der Begleitschein.
- 2.3 Methode** Die Erhebungen umfassen Kontrollwägungen und Milchproben und werden ausschliesslich durch vom SZZV anerkannte Milchkontrolleure durchgeführt. Die Erhebungen werden nach den Methoden A4 oder AT4 und gemäss den Vorschriften des ICAR durchgeführt.
- 2.4 Anmeldung** Als Anmeldung gilt der Begleitschein der 1. Probe. Mit der Beteiligung an den Milchleistungsprüfungen anerkennt der Teilnehmer die Reglemente des SZZV, die in Zusammenhang mit Milchleistungsprüfungen stehen und allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV in vollem Umfang als verbindlich. Alle Änderungen der Betriebsangaben (Adressänderungen, Wechsel bei der Methode der Milchleistungsprüfung, Wechsel des Kontrolleurs, Zu- und Verkauf sowie Verstellen von Tieren etc.) sind dem SZZV zu melden.
- 2.5 Betriebsnummern** Die in einem Stall oder in einer Betriebsgemeinschaft gehaltenen Tiere können Eigentum verschiedener Besitzer sein. Diese werden unter der gleichen TVD-Betriebsnummer aber mit verschiedenen Eigentümern geführt. Pro Betriebsstandort wird ein Begleitschein sowie ein Prüfbericht ausgestellt.
- 2.6 Rücktritt/Abmeldung** Der Rücktritt eines Betriebes oder einzelner, nicht mehr laktierender Tiere von den Prüfungen kann jederzeit erfolgen. Er ist dem SZZV durch den Milchkontrolleur spätestens 30 Tage nach der letzten ordentlichen Kontrolle mittels Code 5 auf dem Begleitschein zu melden. Die allfällige Wiederaufnahme der Prüfungen ist nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Jahr resp. mit der nächsten Laktationsperiode möglich.

### 3 Organisation

- 3.1 Verantwortlichkeit** Der Teilnehmer ist für die erstmalige Organisation der Milchleistungskontrolle selber zuständig. In den Folgejahren informiert er den Milchkontrolleur rechtzeitig über den Beginn der neuen Laktationsperiode. Der Milchkontrolleur ist für die ordentliche Durchführung der Milchleistungsprüfungen gegenüber dem SZZV verantwortlich. Dieses Reglement und allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV sind genau einzuhalten.
- 3.2 Anforderungen an die Kontrolleure** Der Milchkontrolleur darf sein Amt erst ausüben, wenn er das durch den SZZV zugestellte Bestätigungsformular korrekt ausgefüllt, unterschrieben und retourniert sowie die Dokumentation für Milchkontrolleure studiert hat. Als Milchkontrolleure können nur zuverlässige und gut beleumundete Personen gewählt werden, welche für die vorschriftgemässe Ausübung ihres Amtes Gewähr bieten. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Kontrolleure, die diese Tätigkeit bereits beim Grossvieh ausüben, werden automatisch anerkannt, müssen sich aber zwecks Formalitäten vorgängig beim SZZV anmelden.
- 3.3 Stellung der Kontrolleure** Der Milchkontrolleur handelt aufgrund eines Auftrages des SZZV und hat Anspruch auf ungehinderte Ausübung seiner mit diesem Auftrag verbundenen Tätigkeit. Administrativ ist er dem SZZV unterstellt.
- 3.4 Kontrolle auf Maiensässen und Alpen** Die Kontrolle auf Maiensässen und Alpen ist im Einvernehmen mit den Alp-Genossenschaften resp. dem Alpbewirtschafter zweckmässig zu organisieren. Die Sömmerungs- und Verstelltiere aus den Betrieben sind, wenn bekannt, durch den im Tal zuständigen Kontrolleur über den Begleitschein zu melden. Andernfalls ist der Besitzer für die frühzeitige Meldung des Standortwechsels verantwortlich.
- 3.5 Spesen, Unterkunft und Verpflegung** Ist der Kontrolleur bei seiner Tätigkeit gezwungen, auswärtig zu übernachten, so sind die Teilnehmer gehalten, ihn unentgeltlich zu verpflegen und ihm Unterkunft zu geben. Ferner sind die Kosten für die Benützung von betriebseigenen Seilbahnen und Privatstrassen sowie lange Anfahrts- oder Marschstrecken durch den Tierbesitzer zu übernehmen.
- 3.6 Stellvertretung** Damit die Prüfungen jederzeit ohne Unterbruch durchgeführt werden können, hat der Kontrolleur die Stellvertretung zu regeln. Der Stellvertreter muss die offizielle Bestätigung als Kontrolleur des SZZV besitzen.
- 3.7 Verwandtschaftsverhältnisse** Einem Kontrolleur ist es nicht gestattet, bei Tieren, die Ehe- bzw. Lebenspartnern, Eltern, Geschwistern oder Kindern gehören, Kontrollen durchzuführen. Kontrollen müssen immer durch Kontrolleure erfolgen, die weder Eigentümer noch Halter oder Pfleger der Kontrolltiere sind und auch nicht in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zu diesen oder ihren Besitzern/Haltern stehen.

- 3.8 Verantwortlichkeit des Tierhalters** Die Halter von Kontrolltieren sind für die vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen mitverantwortlich. Unerlaubte Handlungen, wie, aber nicht ausschliesslich, missbräuchliche Verschiebung der Melkzeiten oder Verabreichung von Medikamenten oder anderen Zusatzstoffen zum Zwecke einer kurzfristigen Beeinflussung der Milchleistung unmittelbar vor oder am Prüftag, werden gemäss den Bestimmungen in *Absatz 10 Schlussbestimmungen/Administrative Massnahmen* geahndet.
- 3.9 Ausrüstung der Kontrolleure** Die Kontrolleure müssen folgendes Material besitzen:
- vom SZZV anerkannte Milchwaage
  - neutrale Begleitscheine und Etiketten für Probefläschchen
  - Probefläschchen mit Konservierungsmittel
  - Schöpflöffel
  - Verpackungen
- Es darf nur Kontrollmaterial des entsprechenden Kontroll-Milchlabor eingesetzt werden.
- 3.10 Bezug des Kontrollmaterials** Das Verpackungsmaterial inklusive Probefläschchen ist unter Angabe der benötigten Menge beim entsprechenden Milchlabor zu bestellen. Neutrale Begleitscheine (BGS) und Etiketten können beim SZZV bezogen werden. Neue, vorgedruckte Begleitscheine (BGS) und Etiketten werden dem Milchkontrolleur nach jeder Kontrolle automatisch zugestellt. Die Abgabe erfolgt kostenlos, mit Ausnahme der Milchwaage und des Schöpflöffels.
- 3.11 Zuteilung einer Kontrollnummer** Der vom SZZV bestätigte Milchkontrolleur erhält eine persönliche Nummer, welche auf sämtlichen Kontrollbelegen anzubringen ist. Diese ist nicht identisch mit der Kontrolleurnummer beim Grossvieh.
- 3.12 Aus- und Weiterbildung** Der Besuch aller Instruktionkurse und Veranstaltungen, zu welchen der Milchkontrolleur aufgeboten wird, ist obligatorisch.

## **4 Dauer und Durchführung der Kontrolle**

- 4.1 Dauer** Die Kontrollperiode beginnt am 5.Tag nach dem Werfen, dauert bis zum Ende der Laktationsperiode und gilt als abgeschlossen, wenn die Ziege nicht mehr täglich zweimal gemolken wird oder weniger als 200 g Milch/Tag gibt. Für die Bemessung der Laktationsperiode ist der 1.Tag nach dem Wurf und der 17.Tag nach der letzten ordentlichen Probe bestimmend.

#### 4.2 Erste Kontrolle

##### Für die Herde:

Der erste Kontrolltag einer Herde findet 4 bis 15 Tage nach dem Beginn des Nur-Melkens der Herde statt (basierend auf einem monatlichen Erhebungsintervall).

##### Für eine einzelne Ziege:

a) Melken ab Wurfdatum: Die erste Milcherhebung einer Ziege darf nicht vor dem 5. Tag nach dem Wurf und nicht später als 80 Tage nach dem Wurf erfolgen.

b) Melken nach dem Säugen: Die erste Milcherhebung einer Ziege muss innerhalb von 35 Tagen nach der kompletten Separation der Gitzli erfolgen mit einer Toleranz von 17 Tagen. Somit entspricht die Differenz zwischen dem Wurf und der ersten (quantitativen) Milchkontrolle einer Ziege höchstens der durchschnittlichen Säugelänge der entsprechenden Rasse plus 52 (35 + 17) Tage.

Bei den hier erwähnten Berechnungen für den ersten Kontrolltag, zählt der Tag des Werfens nicht. Milchwägungen vor dem 5. Tag nach dem Werfen sind möglich, werden aber für die Laktationsberechnung nicht berücksichtigt. In jedem Fall beginnt die Berechnung der Ergebnisse für die Laktationsperiode mit dem Tag nach dem Werfen.

#### 4.3 Letzte Kontrolle

Die Probewägungen und Probeentnahmen dürfen solange vorgenommen werden, wie die Ziegen regelmässig täglich zweimal gemolken werden und noch mindestens 200 g Milch pro Tag geben. Erfüllen die Tiere diese Bedingungen nicht mehr oder wünscht der Besitzer mit der Milchleistungsprüfung aufzuhören, muss in der fünften Spalte des Begleitscheins mit der Beschriftung "Code" der Code 5 gesetzt werden.

#### 4.4 Kontrollabstände

Die Probewägungen sind in Abständen von wenigstens 31 bis höchstens 37 Tagen vorzunehmen, wobei der mittlere Zeitabstand 34 Tage betragen soll. Für die Bestimmung des Prüftages innerhalb dieser Begrenzung ist der Milchkontrolleur verantwortlich. Alle laktierenden Ziegen des gleichen Betriebes respektive der Zuchtherde, sind bei denselben Kontrollgängen zu prüfen.

Beträgt der Kontrollabstand zwischen zwei Probewägungen mehr als 75 Tage, wird die Kontroll- und Laktationsperiode automatisch abgeschlossen (Code 5). Die Wiederaufnahme der Prüfungen ist mit der nächsten Laktationsperiode möglich.

#### 4.5 Kontrollplan

Der Kontrolleur hat für seine Kontrollgänge einen Zeitplan aufzustellen. Die Betriebe dürfen nicht mehrmals in der gleichen Reihenfolge oder am gleichen Datum aufgesucht werden, weil dies einer Voranmeldung gleichkommt. Zugekaufte Tiere oder Tiere, die frisch geworfen haben, sind erstmals beim nächsten ordentlichen Kontrollgang bei dem Betrieb zu prüfen. Besondere Kontrollgänge für einzelne Tiere sind nicht gestattet. Verstellte Tiere (auch Tiere auf Alpen und Maiensässen) sind ebenfalls gemeinsam zu prüfen, auch wenn dadurch die in *Abschnitt 4.4 Kontrollabstände* genannten Zeitabstände nicht genau eingehalten werden können. Der maximale Kontrollabstand von 75 Tagen muss jedoch in jedem Fall eingehalten werden.



- 4.6 Voranzeige**      Sofern eine Voranzeige der Kontrolle notwendig ist, darf diese nur kurzfristig erfolgen, so dass eine Beeinflussung der Milchleistung nicht möglich ist. Die Mitteilung darf in jedem Fall erst nach dem vorangegangenen Melken erfolgen.
- 4.7 Prüfung der Identität**      Der Kontrolleur hat die Identität der Tiere zu prüfen. Diese müssen mit der offiziellen Kennzeichnung (TVD-Ohrmarke) versehen sein. Unstimmigkeiten bei den Angaben auf dem Begleitschein und den Milchprobenetiketten sind auf dem Begleitschein deutlich zu vermerken.
- 4.8 Durchführung der Kontrollwägung**      Die Kontrolle hat zur gewohnten Melkzeit zu erfolgen. Der Kontrolleur muss das Melken überwachen und hat mit seiner Waage persönlich alle Gemelke (mind. 2) innert 24 Stunden (A4) auf 100 g genau festzustellen. In der Regel handelt es sich um die Prüfung des Morgen- und Abendgemelks, ausser bei der Methode AT4 (alternierende Probeentnahme). Auch bei der Methode AT4 müssen jedoch die Ziegen zweimal täglich gemolken werden.
- 4.9 Trieren und Kontrolle der Waage**      Der Milchkontrolleur hat vor den Kontrollwägungen die Waage mit dem Wägegefäss zu tarieren. Der Milchkontrolleur hat die Waage periodisch mit geeichten Gewichten auf ihre Genauigkeit zu prüfen. Private Waagen dürfen für die Kontrollwägungen nicht verwendet werden.
- 4.10 Probeentnahme**      Vor der Probenentnahme ist zu prüfen, ob das Konservierungsmittel im Probefläschchen enthalten ist.
- Unmittelbar nach dem Melken ist die Gesamtmilch (Gemelk und Nachgemelk) in das Wägegefäss zu leeren und zu wägen resp. bei automatischen Anlagen der Milchertrag entsprechend festzustellen. Bei automatischen Anlagen ist die Milch aus dem Durchlaufmeter anschliessend in ein geeignetes Gefäss zu fassen. Direkt nach der Wägung resp. Feststellung des Milchertrags ist aus dem Wägegefäss von der gut gemischten Milch eine Probe zu fassen und in das vom Milchlabor zur Verfügung gestellte Probefläschchen abzufüllen.
- Bei der Prüfmethode A4 muss die Gesamtprobe aus proportionalen Teilen der Einzelgemelke (Morgen und Abend) bestehen. Erfolgt das Melken in gleichen Zeitabständen, so soll die Probe aus gleichen Anteilen bestehen.
- Bei der alternierenden Prüfmethode AT4 erfolgt die Probenentnahme nur bei einer Melkzeit, abwechselnd abends oder morgens.
- Für die Probeentnahme ist der Schöpflöffel zu verwenden. Die Probefläschchen sind fast ganz zu füllen (Luftraum ca. 1 cm) und mit den mitgelieferten Etiketten zu versehen. Von jedem Gemelk wird die festgestellte Milchmenge noch auf dem Kontrollbetrieb direkt auf dem Begleitschein eingetragen.
- Die Annullierung von Resultaten aus mangelhaften Erhebungen bleibt auf jeden Fall vorbehalten.

**4.11 Rohrmelkanlagen/  
Melkstand**

In Betrieben mit Rohrmelkanlagen oder Melkstand ist die Verwendung eines vom SZZV anerkannten Milchdurchflussmessers oder elektronischen Milchmengenmessgerätes an Stelle der Waage möglich, wobei die Überprüfung der Kontrolle und die einwandfreie Probeentnahme gewährleistet sein muss. Bei der Inbetriebnahme solcher Einrichtungen ist der SZZV zu verständigen. Die Bewilligung zum Einsatz bei der Milchleistungsprüfung bleibt vorbehalten. Für Fehlmanipulationen kann der SZZV nicht verantwortlich gemacht werden. Eine Annullierung von Resultaten aus mangelhaften Erhebungen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

**4.12 Bezeichnung der  
Milchproben**

Die Probefläschchen sind mit den mitgelieferten Etiketten zu versehen. Neutrale Etiketten müssen mit Name, Rasse, Nummer und Zeichen der Ziege beschriftet werden. Proben, die nicht einwandfrei bezeichnet sind, werden nicht untersucht.

**4.13 Aufbewahren der  
Milchproben**

Die Probefläschchen enthalten ein giftiges Konservierungsmittel. Die Proben sind gegen unerlaubte Zugriffe zu schützen und vom Kontrolleur nach Hause zu nehmen. Zur Erreichung einer guten Konservierung sind die Probefläschchen nach dem Befüllen zweimal zu kippen. Bereits eingefüllte Milch darf nicht zurückgeschüttet und weder der menschlichen noch tierischen Ernährung zugeführt werden. Zwischen den Kontrollgängen und dem Versand sind die Proben kühl (z. B. Keller), aber nicht im Kühlschrank zu lagern. Starkes Schütteln auf dem Transport ist zu vermeiden.

**4.14 Versand der  
Milchproben**

Die etikettierten Probeflaschen sind sofort, spätestens aber am 2. Tag nach erfolgter Probe in den zur Verfügung gestellten Versandschachteln per Post an die Untersuchungsstelle des SZZV einzusenden. Der Begleitschein ist in die Versandschachtel zu den entsprechenden Milchproben zu legen (alle Begleitscheine eines Betriebes in die gleiche Schachtel).

Die verzögerte Einsendung von Proben an die Untersuchungsstelle kann fehlerhafte Untersuchungsergebnisse verursachen. In derartigen Fällen wird die Verweigerung der Kontrolleentschädigung vorbehalten.

**4.15 Untersuchung der  
Milchproben**

Die Untersuchungsstelle analysiert die Proben gemäss einer vom SZZV anerkannten Methode. Proben mit aussergewöhnlichem Fett- und Eiweissgehalt gelten als anormal und fallen bei der Berechnung der Laktationsleistung ausser Betracht. Es ist möglich, dass die Milchprobe von der Entnahme bis zur Untersuchung im Labor gerinnt oder ausbuttert. In diesem Falle können Inhaltsstoffe und andere Qualitätsmerkmale nicht mehr festgestellt werden. Für die Berechnung der Resultate werden in beiden Fällen die Mittelwerte aus vorangegangener und nachfolgender Probe eingesetzt. Tritt dies zweimal nacheinander oder dreimal in der gesamten Laktation auf, ist eine zuverlässige Auswertung des Milchgehaltes nicht mehr möglich. Die laufende Laktations- resp. Kontrollperiode wird automatisch abgeschlossen (Code 5).

## 5 Formulare

- 5.1 Begleitschein - neutral** Ein neutraler Begleitschein in dreifacher Ausführung ist zu verwenden:
- bei der 1. Probe in einem Betrieb, wenn nicht vorher beim SZZV angemeldet wurde
  - wenn kein vorgedruckter Begleitschein vorhanden ist (Alp- und Sömmerungsbetriebe)
  - bei zu wenig Platz auf dem vorgedruckten Begleitschein
- Der Kontrolleur hat dafür besorgt zu sein, dass er immer im Besitze von neutralen Begleitscheinen ist (erhältlich beim SZZV).
- 5.2 Begleitschein - vorgedruckt** Der Begleitschein wird im Normalfall für jede Kontrolle vorgedruckt und in dreifacher Ausführung dem Kontrolleur zugestellt. Vorgedruckt sind alle Angaben zum Betrieb, die Adresse des (bisherigen) Kontrolleurs sowie der aktuelle Tierbestand. Das Original begleitet die Proben ins Labor. Das zweite Exemplar (rosa) bleibt beim Kontrolleur und ist während 3 Jahren aufzubewahren. Das dritte Exemplar (gelb) bleibt auf dem Betrieb. Der Begleitschein gilt als Verzeichnis der zu prüfenden Tiere.
- 5.3 Eintrag neuer Tiere** Werden zusätzlich zu den vorgedruckten Tieren weitere Tiere kontrolliert, so sind diese in den nachfolgenden leeren Zeilen mit sämtlichen Angaben gleich wie die vorgedruckten Tiere (Laufnr., Rasse, Nummer, Zeichen, Name) einzutragen. Ist auf dem Formular zu wenig Platz für alle Tiere, so ist als Fortsetzung ein neutraler Begleitschein zu verwenden. Befindet sich das Tier nur temporär auf dem Betrieb (Sömmerung) ist kein Code zu setzen. (Siehe Anhang 2: Codeliste Begleitschein)
- 5.4 Einträge des Kontrolleurs** Anlässlich der Kontrolle sind vom Kontrolleur einzutragen:
- Probedatum und Uhrzeit
  - Kontrollmethode
  - Kontrolleurnummer
  - Unterschrift
  - Milchmenge auf 100 g genau
  - Wurfdatum (bei der ersten Kontrollwägung)
  - eventuell Codes
  - eventuell Laufnummern
  - bei neu hinzugekommenen Tieren Laufnr., Rasse, Nummer, Zeichen und Name
- 5.5 Etiketten - neutral** Neutrale Etiketten sind für die 1. Probe oder wenn das Tier auf dem Begleitschein nicht vorgedruckt ist zu verwenden. Sie ist bei der Probeentnahme mit Name, Rasse, Nummer und Zeichen der Ziege zu beschriften und auf das Probefläschchen zu kleben.
- 5.6 Etiketten - vorgedruckt** Für die vorgedruckten Begleitscheine werden vorgedruckte Etiketten beigelegt. Nicht benötigte, vorgedruckte Etiketten dürfen bei späteren Probewägungen nicht mehr verwendet werden.
- 5.7 Prüfbericht** Die Untersuchungsergebnisse werden dem Betriebsleiter unmittelbar nach der Verarbeitung der Proben mitgeteilt (Prüfbericht). Differenzen zwischen der Rückmeldung der Resultate und der Kopie des Begleitscheines sind dem SZZV rasch mitzuteilen.

## 6 Sonderfälle

### 6.1 Sömmerung - Alpaufzug

Bei Tieren unter Milchleistungsprüfung muss die Milchkontrolle während der Sömmerung weitergeführt werden. Tiere, welche im Talbetrieb nicht unter MLP sind, müssen während der Sömmerung nicht kontrolliert werden.

Für das Ummelden der Tiere gibt es verschiedene Varianten:

1. Werden alle Tiere eines Betriebes gemeinsam gesömmert, kann auf dem Begleitschein der letzten Heimwägung oben links die Name und Nummer des Kontrolleurs des Sömmerungsbetriebs angegeben werden. Der nächste Begleitschein wird somit automatisch dem Kontrolleur des Sömmerungsbetriebs zugestellt.
2. Werden alle Tiere eines Betriebes gemeinsam gesömmert, kann der vorgedruckte Begleitschein mit den vorgedruckten Etiketten dem Kontrolleur auf dem Sömmerungsbetrieb gegeben und dort verwendet werden. Der Kontrolleur des Sömmerungsbetriebes ersetzt die Angaben des Heimbetriebes mit denjenigen des Sömmerungsbetriebes und die des vorhergehenden Kontrolleurs mit seinen eigenen.
3. Einzeltiere aus verschiedenen Betrieben können vorgängig schriftlich dem SZZV unter Angabe der Tieridentifikation und des Sömmerungsbetriebs gemeldet werden. Der Kontrolleur des Sömmerungsbetriebs erhält daraufhin die vorgedruckten Begleitscheine und Etiketten.

In jedem Fall wird der temporäre Standortwechsel der Tiere beendet (Heimbetrieb = permanenter Standort).

Wurde der temporäre Standortwechsel der Tiere vorgängig nicht korrekt dem SZZV gemeldet, sind ein neutraler Begleitschein und neutrale Etiketten zu verwenden.

### 6.2 Sömmerung - Alpabzug

Für das Ummelden der Tiere gibt es verschiedene Varianten:

1. Der Kontrolleur des Sömmerungsbetriebs meldet mittels Begleitschein oben links alle vorgedruckten Tiere an den Kontrolleur des Heimbetriebes zurück.
2. Der Kontrolleur des Heimbetriebes nimmt die Wägung mit einem bereits vorhandenen Begleitschein wieder auf oder bestellt beim SZZV einen neuen Begleitschein für den Heimbetrieb.
3. Für Einzeltiere kann der Kontrolleur des Heimbetriebes diese wieder auf dem Begleitschein des Heimbetriebes aufführen unter Angabe von Laufnr., Rasse, Nummer, Zeichen und Name.
4. Die Rückkehr von Einzeltieren kann dem SZZV vorgängig schriftlich gemeldet werden.

In jedem Fall erfolgt ein temporärer Standortwechsel der Tiere.

Wurde der temporäre Standortwechsel der Tiere vorgängig nicht korrekt dem SZZV gemeldet, sind neutrale Begleitscheine und neutrale Etiketten zu verwenden.

### 6.3 Zukauf von Tieren

Zugekaufte Tiere können auf dem Begleitschein unter Angabe von Laufnr., Rasse, Nummer, Zeichen und Name und Wurfdatum nachgetragen werden.

### 6.4 Verkauf von Tieren

Für verkaufte oder geschlachtete Tiere ist in der fünften Spalte des Begleitscheins der Code 1 zu setzen.

- 6.5 Kranke Tiere** Ist ein Tier krank, verunfallt oder unter dem Einfluss von Medikamenten oder anderen Zusatzstoffen, welche die Milchleistung beeinflussen, ist der Code 7 zu setzen. Die Milchkontrolle ist normal durchzuführen (Erhebung der Milchmenge und Analyse der Milchproben). Wenn aufgrund technischer Probleme keine Milchmenge erfasst werden kann, ist ebenfalls der Code 7 einzutragen. Proben ohne eingetragene Milchmenge können nicht rückgemeldet werden.
- 6.6 Wechsel von Betrieb ohne Prüfung in Betrieb mit Prüfung** Es gelten die Bestimmungen unter *4.2 Erste Kontrolle* und *4.4 Kontrollabstände*.
- 7 Berechnung und Veröffentlichung der Ergebnisse**
- 7.1 Berechnungsverfahren** Die Berechnung erfolgt nach der Prüfintervallmethode von ICAR. Der durchschnittliche Fett- bzw. Eiweissgehalt wird als prozentuale Fett- bzw. Eiweissmenge in der Milch berechnet. Proben mit einem Milchfettgehalt unter 1,5 % oder über 9,0 % sowie einem Milcheiweissgehalt von unter 1,0 % oder über 7,0 % gelten als anormal und werden als fehlende Werte angesehen. Als anormal gelten auch Proben von ungenügender Qualität, z.B. ausgebuttert oder geronnen.  
Die minimale tägliche Testmenge beträgt 200 g oder 200 ml Milch. Fehlende Werte werden bei der Berechnung der Laktationsleistung mit dem Durchschnitt der vorangehenden und der nachfolgenden gültigen Probe ersetzt.
- 7.2 Ausfallende Proben** Wenn infolge höherer Gewalt (Brandfall usw.) eine Kontrolle ausgefallen ist, wird das fehlende Resultat durch das Mittel der vorangehenden und nachfolgenden Kontrolle ersetzt, sofern der zeitliche Zwischenraum nicht mehr als 75 Tage beträgt. Dauerte die Unterbrechung länger oder fehlen zwei oder mehr Proben, kann keine der nachstehenden Abschlussarten berechnet werden. Es gelten hier die Bestimmungen unter *4.15 Untersuchung der Milchproben*.
- 7.3 Abschlussart Vollabschluss** Diese umfasst die gesamte Laktation bis zum Trockenstellen.
- 7.4 Abschlussart Teilabschluss** Unterschreitet die Kontrollperiode die Mindestdauer des Vollabschlusses aufgrund eines Abbruchs wegen höherer Gewalt, Verkauf, Ableben usw. wird nur diese Abschlussart berechnet. Diese Daten dieser Abschlussart werden nicht publiziert. Sie werden hingegen für die Zuchtwertschätzung berücksichtigt. Siehe auch *Anhang 3: Abschlussarten nach Rasse*.
- 7.5 Abschlussart Standard-Abschluss** Die geforderte Mindestanzahl Tage ist aus *Anhang 3: Abschlussarten nach Rasse* ersichtlich.
- 7.6 Anzahl Milchleistungsprüfungen** Für die Berechnung einer Laktationsperiode sind unabhängig von der Abschlussart mindestens drei Milchkontrollen durchzuführen.
- 7.7 Ergebnisse** Die Ergebnisse werden auf den offiziellen Formularen (z.B. CAP) publiziert.

## 8 Finanzielle Bestimmungen

- 8.1 Öffentliche Beiträge** Bund und allenfalls Kantone gewähren den anerkannten Tierzuchtorganisationen Beiträge an die Kosten der Leistungsprüfungen, sofern sie nach den Bestimmungen der Tierzuchtverordnung und den darauf erlassenen Ausführungsvorschriften durchgeführt werden.
- 8.2 Züchterbeiträge** Der Vorstand des SZZV setzt die Beiträge der Teilnehmer pro Methode an die Milchleistungsprüfungen fest. In der Regel ist eine Besuchspauschale sowie ein Beitrag je Wägung resp. Doppelwägung (inkl. Versandkosten) zu entrichten.  
Die Züchterbeiträge der Milchkontrolle werden in der Regel zweimal jährlich fakturiert.
- 8.3 Prüfung von Nicht-Herdebuchtieren** Der Vorstand des SZZV setzt die Beiträge der Teilnehmer für Nichtherdebuchtiere pro Methode an die Milchleistungsprüfungen fest. Diese orientieren sich an den vom Bundesamt für Landwirtschaft ausgerichteten Beiträgen an Milchproben für Nichtherdebuchtiere (Tiere mit ungenügender Abstammung).
- 8.4 Entschädigung der Kontrolleure** Die Kontrolleure werden vom Verband entschädigt. Die normalen Fahrspesen (siehe auch 3.5 *Spesen, Unterkunft und Verpflegung*) und Porti sind in der Entschädigung inbegriffen. Die Ausrichtung der Entschädigungen erfolgt in der Regel zweimal jährlich. Kontrolleuren, welche gleichzeitig auch die Milchkontrolle beim Grossvieh durchführen wird keine zusätzliche Besuchspauschale durch den SZZV entrichtet.
- 8.5 Versicherung** Der Milchkontrolleur ist durch den SZZV im Rahmen einer Kollektivunfallversicherung gemäss UVG versichert.

## 9 Verschiedene Bestimmungen

- 9.1 Korrespondenzen** Alle Zuschriften, Anfragen und Bestellungen betreffend die Durchführung und Entschädigung der Milchleistungsprüfungen sind schriftlich an den SZZV zu richten.

- 9.2 Pflichten der Beteiligten** Die Teilnehmer und Milchkontrolleure sind für die Beschaffung der notwendigen Reglemente und allenfalls weiteren Vorschriften des SZZV generell selbst verantwortlich. Sämtliche Reglemente sowie allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV stehen auf der Homepage des SZZV unter [www.szzv.ch](http://www.szzv.ch) zum Herunterladen bereit.
- Die Organe und Beauftragten der Ziegenzuchtgenossenschaften und -vereine, die Teilnehmer, Kontrolleure und Mitarbeitende des SZZV haben sich an die Reglemente des SZZV, die in Zusammenhang mit Milchleistungsprüfungen stehen, und allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV zu halten. Der Milchkontrolleur handelt aufgrund eines Auftrages des SZZV und hat Anspruch auf ungehinderte Ausübung seiner mit diesem Auftrag verbundenen Tätigkeit. Er ist für die vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfung in allen beteiligten Betrieben, die ihm zugeteilt sind, in erster Linie verantwortlich. Wird ein Kontrolleur seitens eines Teilnehmers während seiner Amtsausübung bedroht, beschimpft oder an seiner Arbeit gehindert, ist er nicht verpflichtet, die Kontrolle vorzunehmen. Er hat den SZZV zu orientieren.
- Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Kontrolleure in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihnen alle notwendigen Angaben über die Kontrolltiere zu machen. Sie haben alle herdebuchberechtigten Ziegen ihres Bestandes unaufgefordert der Prüfung zu unterstellen und die Meldungen sofort zu erstatten.
- 9.3 Rechte der Beteiligten** Die Teilnehmer und Milchkontrolleure haben das Recht innert 48 Stunden nach einer Milchleistungskontrolle eine Oberkontrolle zu verlangen, wenn berechtigte Zweifel an der korrekten Durchführung der Milchleistungsprüfung bestehen.
- 9.4 Beschwerden** Bei Pflichtverletzungen durch die Kontrolleure haben die Teilnehmer unverzüglich den SZZV schriftlich zu benachrichtigen.  
Bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmer haben die Milchkontrolleure unverzüglich den SZZV schriftlich zu benachrichtigen.
- 9.5 Überwachung** Der SZZV überwacht die Durchführung der Milchleistungsprüfungen durch Oberkontrollen. Die Oberkontrollen der Milchleistungsprüfungen sind im separaten *Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung bei Herdebuchziegen* geregelt.

## **10 Schlussbestimmungen/Administrative Massnahmen**

- 10.1 Pflichtverletzungen** Pflichtverletzungen bei der Durchführung der Leistungsprüfungen werden geahndet. Die Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten. Der SZZV hat nach den Bestimmungen der Tierzuchtverordnung Ergebnisse von Leistungsprüfungen, die infolge nicht einwandfreier Unterlagen oder vorschriftswidriger Durchführung der Erhebungen unglaubwürdig sind, zu annullieren.
- 10.2 Massnahmen, Strafen, Vorgehen** Diese sind im *Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung bei Herdebuch-Ziegen* geregelt.

- 10.3 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierenden Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerung oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.
- 10.4 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 10.5 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Zollikofen.
- 10.6 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 1. Dezember 2015 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Andreas Michel, Präsident

Ursula Herren, Geschäftsführerin

Zollikofen, 1. Dezember 2015



## Anhang 1:

### Herdenaufteilung in Zucht- resp. Produktionsherde / Mindestanzahl in MLP

Massgebende Anzahl Tiere (die Mindestzahl in MLP muss 50 Tiere betragen) für die Berechtigung zur Herdenteilung = Verrechnete Tiere gemäss Faktura Mitgliederbeiträge per 1. Juni (letzter Stichtag vor Laktationsbeginn):

Massgebende Anzahl Tiere	Mindestzahl Tiere in MLP
1 – 49	alle
50 – 99	50
100 – 199	80
200 – 299	120
300 – 399	170
ab 400	230

## Anhang 2: Codeliste Begleitschein

Code 1	Tier verkauft / geschlachtet
Code 5	Tier trocken gestellt
Code 6	Tier auf Alp / verstellt
Code 7	beeinträchtigte Probe (krank)
Code 8	Sauggitzi

### **Anhang 3: Abschlussarten nach Rasse**

Rasse	Teilabschluss Anzahl Tage	Standardabschluss Anzahl Tage (max.)
Saanenziege	100	220
Appenzellerziege		220
Toggenburgerziege	100	220
Gämsfarbige Gebirgs- ziege	100	220
Bündner Strahlenziege		180
Nera Verzascaziege		120
Walliser Schwarzhals- ziege		180
Pfauenziege		180
Anglo Nubian Ziege		220
Tauernschecken		180

Vollabschluss: gesamte Laktation bis Trockenstellen

Teilabschluss: keine Publikation, nur Verwendung für Zuchtwertschätzung

LP-Berechnung: Die LP-Berechnung erfolgt ab Erreichen des Standardabschlusses bis zum 300. Laktationstag.



S Z Z V  
F S E C  
F S A C

**Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft**  
**Schützenstrasse 10**  
**3052 Zollikofen**  
**Schweiz**

**Telefon**            **+41 (0)31 388 61 11**

**Fax**                **+41 (0)31 388 61 12**

**E-Mail**            **[info@szzv.ch](mailto:info@szzv.ch)**

**Homepage**        **[www.szzv.ch](http://www.szzv.ch)**